

Beschlussempfehlung

Hannover, den 13.06.2018

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Berichterstattung: Abg. Christoph Eilers (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 00222, 00224, 00304 bis 00306 und 00313 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-,
Bestattungs- und Friedhofswesen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird, das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird und Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, für Boden und Wasser sowie für die Belange der Strafrechtspflege nicht entstehen.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Todeszeitpunktes“ das Komma und die Worte „der Todesart“ gestrichen.

(nachrichtlich: der geltende § 3 Abs. 1)

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Auskunft“ durch die Worte „alle für die Leichenschau erforderlichen Auskünfte, insbesondere“ ersetzt

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-,
Bestattungs- und Friedhofswesen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), **geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Grundsatz

Leichen und **die** Aschen verstorbener **Personen** sind so zu behandeln, dass

1. die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird,
2. das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird,
3. Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung **sowie** für Boden und Wasser nicht entstehen **und**
4. die Belange der Strafrechtspflege **beachtet werden.**“

2. _____ § 3 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) ¹Jede Leiche ist von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau). ²Die Leichenschau dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 **werden die Worte** _____ „**ursächliche** Ereignisse“ durch die Worte „**bedeutsame Umstände**“ ersetzt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

und nach dem Wort „Ereignisse“ wird ein Komma eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter (nicht natürlicher Tod) verursacht ist,
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf Komplikationen im medizinischen Verlauf zurückzuführen ist,
4. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
5. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
6. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
7. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind,

_____.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. *unverändert*
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf **eine außergewöhnliche Entwicklung** im _____ Verlauf **der Behandlung** zurückzuführen ist,
 - 3/1. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist,**
 - 3/2. die Todesursache ungeklärt ist,**
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu informieren. ⁴Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindeorts zu dokumentieren. ⁵Die Information nach Satz 3 und die Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach § 8 Abs. 3 Bestattungspflichtigen haften der Ärztin oder dem Arzt als Gesamtschuldner für die Kosten der Leichenschau.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Innere Leichenschau

Die innere Leichenschau (Sektion) ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen als klinische Sektion nach Maßgabe des § 5 a und als anatomische Sektion nach Maßgabe des § 5 b zulässig.“

5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a und 5 b eingefügt:

(1) ¹Die klinische Sektion ist die innere Leichenschau zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke. ²Die klinische Sektion wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder einer Fachärztin oder einem

und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu **unterrichten**. ⁴Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des **Auffindungsorts** zu dokumentieren. ⁵Die **Unterrichtung** nach Satz 3 und die Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.“

- c) **wird gestrichen**

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Leichenöffnung

5. _____ (§ 5 b jetzt in § 7a)

(1) ¹Die **innere Leichenschau aufgrund einer Leichenöffnung (klinische Sektion) dient** zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder **zur weiteren Klärung** der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke. ²Die **innere Leichenschau** wird **von** einer Fachärztin oder einem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Facharzt für Pathologie oder durch eine an einem entsprechenden Institut tätige Ärztin oder einen an einem entsprechenden Institut tätigen Arzt durchgeführt. ³Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 vorliegen.

(2) ¹Eine klinische Sektion darf durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person oder eine nach § 8 Abs. 3 Satz 1 bestattungspflichtige Person schriftlich eingewilligt hat oder die Einwilligung gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt erklärt und die Ärztin oder der Arzt diese Erklärung schriftlich dokumentiert hat. ²Die Einwilligung einer oder eines Bestattungspflichtigen ist nur wirksam, wenn sie oder er schriftlich erklärt hat, dass ihr oder ihm weder ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person noch ein entgegenstehender Wille einer oder eines Bestattungspflichtigen, die oder der nach § 8 Abs. 3 vorrangig oder gleichrangig bestattungspflichtig ist, bekannt ist. ³Die klinische Sektion darf nicht durchgeführt werden, wenn einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der die klinische Sektion durchführt, ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person oder einer oder eines gleichrangig oder vorrangig Bestattungspflichtigen bekannt ist.

(3) ¹Liegt eine wirksame Einwilligung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht vor, so darf eine klinische Sektion durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst. ²Die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann eine klinische Sektion veranlassen, wenn

1. diese erforderlich ist, um
 - a) die Todesursache zu überprüfen oder weiter aufzuklären und an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung ein medizinisches Interesse besteht oder
 - b) die medizinische Versorgung zu sichern,
 und
2. das Interesse an der Durchführung der Sektion nach Nummer 1 die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen überwiegt.

Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder **von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin** durchgeführt. ³Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 vorliegen.

(2) ¹Eine **Leichenöffnung** darf durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person _____ schriftlich eingewilligt **hatte** oder die Einwilligung gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt erklärt und die Ärztin oder der Arzt diese Erklärung schriftlich dokumentiert **hatte**. ²**Ist der** Wille der verstorbenen Person **nicht** bekannt, **so genügt die** schriftliche Einwilligung **einer** nach § 8 Abs. 3 vorrangig bestattungspflichtigen Person; **das gilt nicht, wenn** ein entgegenstehender Wille einer gleichrangig bestattungspflichtigen **Person** bekannt ist. ³ _____ (*jetzt Satz 2 Halbsatz 2*)

(3) ¹Liegt eine wirksame Einwilligung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht vor, so darf eine **Leichenöffnung** durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst. ²Die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann eine **Leichenöffnung** veranlassen, wenn

1. diese erforderlich ist, um
 - a) die Todesursache _____ weiter aufzuklären _____ oder
 - a/1) einen außergewöhnlichen Befund oder Verlauf besser zu verstehen,**
 - b) **wird gestrichen**
 und
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

³Die Amtsärztin oder der Amtsarzt soll eine klinische Sektion veranlassen, wenn aufgrund der bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durchgeführten Leichenschau die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht. ⁴Sie oder er hat darzulegen, warum eine klinische Sektion veranlasst wird. ⁵Im Fall des Satzes 3 informiert die Amtsärztin oder der Amtsarzt die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten darüber, dass sie oder er eine klinische Sektion veranlasst hat.

(4) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so ist unverzüglich die Sektion zu beenden und die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(5) ¹Nach Beendigung der klinischen Sektion ist das äußere Erscheinungsbild der Leiche wiederherzustellen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der klinischen Sektion oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. ³§ 8 bleibt unberührt. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die klinische Sektion durchgeführt hat, hat unverzüglich nach Beendigung der Sektion eine Todesbescheinigung auszustellen. ⁵§ 6 Abs. 2 und 4 und die durch die Verordnung nach § 6 Abs. 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 5 b
Anatomische Sektion

(1) ¹Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers. ²Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat.

(2) ¹Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut die Leichenteile zu verbrennen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.“

³Die Amtsärztin oder der Amtsarzt soll eine **Leichenöffnung** veranlassen, wenn _____ bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, _____ die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht. ⁴Sie oder er hat darzulegen, warum eine **Leichenöffnung nach Satz 2 oder 3** veranlasst wird. ⁵Im Fall des Satzes 3 **unterrichtet** die Amtsärztin oder der Amtsarzt die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten darüber, dass sie oder er eine **Leichenöffnung** veranlasst hat **und worauf dies beruht**.

(4) Ergeben sich bei der **Leichenöffnung** Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so **gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend**.

(5) ¹Nach Beendigung der **Leichenöffnung** ist die Leiche **sowie in dem mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gebotenen Umfang auch ihr** äußeres Erscheinungsbild wiederherzustellen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der **Leichenöffnung** oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. ³**Im Übrigen bleibt die Bestattungspflicht (§ 8)** unberührt. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die **Leichenöffnung** durchgeführt hat, hat unverzüglich nach Beendigung der **Leichenöffnung** eine Todesbescheinigung (**§ 6**) auszustellen. ⁵_____“

§ 5 b
Anatomische Sektion

wird (hier) gestrichen
(jetzt in Nummer 7/1 - § 7 a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

6. Dem § 6 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist uneingeschränkt Einsichtnahme zu gewähren und Auskunft zu erteilen.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszustellen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „den Sätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ ersetzt.

(nachrichtlich: § 5 b des Gesetzentwurfs)

(1) ¹Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers. ²Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat.

(2) ¹Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut die Leichenteile zu verbrennen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.“

8. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Untätigkeit einer vorrangig bestattungspflichtigen Person entbindet die nachrangig bestattungspflichtigen Personen nicht von ihrer Bestattungspflicht.“

6. Dem § 6 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴**Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht** gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft _____.“

7. *unverändert*

7/1. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Anatomische Sektion

(1) *unverändert*

(2) ¹Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut die Leichenteile zu verbrennen. ²Soweit es _____ **für Zwecke** der _____ Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden; **§ 5 Abs. 4 und 5 Satz 3 gilt entsprechend.**“

8. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder wenn die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vorliegt. ²Ohne Sterbeurkunde und ohne Bescheinigung über die Anzeige des Todesfalles darf die verstorbene Person nur mit Genehmigung der Gemeinde bestattet werden. ³Im Fall der Bestattung einer Leiche aus wichtigem Grund vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes entscheidet die untere Gesundheitsbehörde unter Beteiligung der Gemeinde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde. ⁴Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. ⁵Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. ⁶§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Bestattung kann als Begräbnis der Leiche in der Erde oder Beisetzung unterirdisch oder oberirdisch in einer Grabkammer (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.“
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung, die
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder wenn die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vorliegt. ²**Die Gemeinde kann die Bestattung auch in anderen Fällen genehmigen.** ³**In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2** entscheidet die untere Gesundheitsbehörde **nach Anhörung** der Gemeinde **auch** über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde. ⁴Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn amtliche Dokumente vorliegen, **die mit einer der Urkunden nach Satz 1 gleichwertig sind.** ⁵Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. ⁶**In den Fällen des § 4 Abs. 4 muss auch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen.**“
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Bestattung kann als Begräbnis der Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden; **als Erdbestattung gilt auch die** Beisetzung in einer unterirdischen oder oberirdischen Grabkammer.“
- b) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

würdig, angemessen und ortsüblich sein muss; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“

11. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Erbbestattungen sind nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. ²Sie sollen in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen vorgenommen werden, wenn nicht religiöse oder Gründe der Weltanschauung entgegenstehen; § 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Worte „zur Feuerbestattung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von der in Satz 3 bestimmten vollständigen Aufnahme der Asche in die Urne ist die Entnahme einer geringen Menge an Asche zur Verwendung in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder dergleichen zulässig, wenn es dem nachweisbaren, insbesondere testamentarisch verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht und mit der Totenwürde vereinbar ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Die Urne“ ersetzt.

11. **wird gestrichen**

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

a/1) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „führen dürfen“ die Worte „oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin oder der Pathologie angehören“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Verbrennung frei werdende Metallteile dürfen der Asche entnommen werden.“

bb) *unverändert*

bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. ³Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. ⁴Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. ⁵Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden. ⁶Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung nicht anzuwenden.“

c) Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**

aa) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen **keine** Gegenstände _____ in das Gewässer eingebracht werden, die sich nicht zersetzen _____.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) **Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

bb) Satz 3 wird gestrichen.

„⁴**Satz 2 gilt entsprechend, wenn Gebühren für die Benutzung des Friedhofs erhoben werden, welche das Nutzungsrecht nach Satz 2 einschließen.**“

b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Bei Gebühren für die Benutzung des Friedhofs kann die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers auch die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 die Bestattungspflicht obliegt, zu Gebührenpflichtigen bestimmen.

„(5) *unverändert*

(6) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann.

(6) ¹Grabstätten **und Grabkammern** müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann. ²**Sargfreie Bestattungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und Bestattungen in Grabkammern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) sind nur in Grabstätten zulässig, welche auch insoweit den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen.**

(7) ¹Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei den Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten und der Trauerfloristik ist nicht gestattet. ²Ausgenommen sind ausdrücklich im Belegungsplan zugelassene Gestaltungsmittel und Behältnisse für den zeitweiligen Blumenschmuck.

(7) ¹Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei **der Durchführung von** Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten _____ ist nicht gestattet. ²Ausgenommen sind ausdrücklich **in der Satzung oder** im Belegungsplan zugelassene Gestaltungsmittel _____.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder Asche der verstorbenen Person sind an einer geeigneten Stelle des Friedhofs zur letzten Ruhe zu bestatten.“

(8) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder **Aschen von** verstorbenen **Personen** sind **auf dem** Friedhof an einer geeigneten Stelle _____ **beizusetzen.** ²**§ 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.**“

14. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann eine Friedhofsordnung als Satzung erlassen werden, die Bestimmungen enthält, die notwendig sind, um Verstorbene geordnet und würdig zu bestatten,

14. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann **die Gemeinde eine** Satzung erlassen, **um die** Friedhofsordnung **zu regeln** _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten.

(2) In der Friedhofssatzung kann vorgesehen werden, dass Natursteine nicht verwendet werden dürfen, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) nicht eingehalten wird.

(3) ¹Werden Natursteine nach Absatz 2 verwendet, so hat der Verwender dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung der Mindestanforderungen aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) aufgeführten Übereinkommen gewonnen oder hergestellt wurden. ²Der Nachweis ist zu führen durch

1. ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt,
2. die Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, oder
3. eine gleichwertige Erklärung eines Dritten.

³Eine Erklärung nach Satz 2 Nr. 3 ist gleichwertig, wenn darin bestätigt wird, dass nur solche Waren als Gegenstand der Leistung geliefert oder verwendet worden sind, die unter Beachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG gewonnen oder hergestellt wurden, und wenn die oder der Erklärende von dem Verwender, dessen Zulieferern und dem Hersteller der Waren unabhängig ist. ⁴Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate und Mitgliedschaften er akzeptiert, und er weist darauf hin, dass er auch andere Zertifikate und Mitgliedschaften nach Satz 2 akzeptiert.

(2) In der Friedhofssatzung **soll** vorgesehen werden, dass Natursteine **nur** verwendet werden dürfen, wenn

1. **glaubhaft gemacht wird, dass sie** in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, **oder**
2. **ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.**

(3) ¹**In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist** _____ dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung **des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1** gewonnen **und** hergestellt **worden sind.** ²Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen **Stelle oder Vereinigung**, die sich für die Beachtung **des Übereinkommens nach Satz 1** einsetzt _____.

1. **wird gestrichen** (jetzt in der Satzeinleitung)
2. **wird gestrichen** (jetzt in der Satzeinleitung)
3. **wird gestrichen** (jetzt in Satz 5)

³_____ (jetzt in Satz 5). ⁴Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate _____ er **anerkennt** _____. ⁵**Er kann** gleichwertige Erklärungen **geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(4) ¹Führt die Beschränkung auf die Nachweise nach Absatz 3 Satz 2 bezüglich einer bestimmten Natursteinsorte oder von Natursteinen aus einem bestimmten Herkunftsland nach Einschätzung des Friedhofsträgers zu einem unzureichenden Angebot, so lässt er in der Friedhofssatzung als Nachweis auch eine Eigenerklärung des Verwenders zu. ²In der Eigenerklärung muss bestätigt werden, dass sich der Verwender umfassend informiert hat und ihm eine Missachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG nicht bekannt geworden ist. ³Die Eigenerklärung muss in angemessenem Umfang Informationen über die Lieferkette und über die Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Produktionsstätten enthalten.“

(4) **wird gestrichen**

15. § 14 wird wie folgt geändert:

15. **wird gestrichen**

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Recht des Friedhofsträgers, längere als nach Absatz 1 vorgeschriebene Ruhezeiten festzulegen, bleibt unberührt.“

16. § 15 erhält folgende Fassung:

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Ausgrabungen und Umbettungen

„§ 15
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) ¹Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. ²Die Genehmigung für die Umbettung einer Leiche darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Die Genehmigung für die Umbettung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Umbettung besteht und ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person nicht erkennbar ist. ⁴Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

(1) ¹Leichen und **die** Aschen____ **verstorbenen Personen** ____ dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. ²Die Genehmigung _____ darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³_____ ⁴Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(2) Nach Ablauf der Mindestruhezeit dürfen Leichen und Aschenreste in Urnen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) § 12 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt für die Umbettung entsprechend.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.“

17. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „oder einer Pflicht nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Nach Ablauf der Mindestruhezeit dürfen Leichen und Aschenreste _____ außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) § 12 Abs. 3 Sätze **6 und 7** gilt für die Umbettung entsprechend.

(4) *unverändert*

(5) ¹Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie _____ nach Abschluss **der** _____ Ermittlungen auf einem Friedhof **beizusetzen**. ²**Das gilt nicht**, soweit **diese Überreste** wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

(6) § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

17. *unverändert*

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2019** in Kraft.
²**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 6, 7/1, 12 und 17 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**